

Gemeinde Spiekeroog

Strassenreinigung und Beleuchtung

Vorlagen-Nr.
01/120/2021

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Bauausschuss der Gemeinde Spiekeroog	11.05.2021	

Betreff:

Beratung über die Änderung der Regelungen zur Straßenreinigung

Sachverhalt:

Im Rahmen der Vorbereitungen zur Neukalkulation der Straßenreinigung gibt es aus Sicht der Verwaltung einigen Änderungsbedarf in Form und Art der Rechnung und Abrechnung.

A. Sich widersprechende Regelungen zu den Straßenzügen

Rechtsgrundlage Begrenzung geschlossene Ortschaft	Satzung Reinigung	Satzung Gebühren für den Winterdienst	Straßenverzeichnis
Nördlich	Kreuzungen Up de Dünen/Wittdün 3 Noorderpad/Noordertün Lütt Slurpad/Slurpad Bis Tranpad 19 (Haus Fam. Nolte)	Wie im Straßenverzeichnis angegeben	Noorderpad bis Nr. 25a (Trockendock) Noordertün bis Haus Nr. 1 (Feuerwehr)
Südlich	Kreuzung Wüppspoor/Deichbefestigungsweg	”	Wüppspoor (bis kurz vor Infotafeln Hafen)
Westlich	Kreuzung Westerloog/Gartenweg	”	
Östlich	Kreuzung Süderloog/Hellerpad Friederikenweg/Ostend	”	Friederikenweg bis Haus Nr. 15

P = Problem

L = Lösungsvorschlag

- P:** Kreuzung Noorderpad/Noordertün hört laut Satzung die Straßenreinigung auf (Anlage 1), im Straßenverzeichnis zur Reinigung ist aber Noordertün 1 und Trockendock benannt.

- L:** **a.** Ausweitung/Änderung der Formulierung in der Satzung **Reinigung**
- Noorderpad bis Haus Nr. 27

- Noordertün bis Haus Nr. 1

oder:

- b. Ausweitung/Änderung der Formulierung im **Straßenverzeichnis**
- Noorderpad bis Haus Nr. 27

2. **P:** Begrenzung Friederikenweg:

- i. Lt. Satzung **Reinigung (§1)** ist an der Kreuzung zum Ostend Ende. Alles von hier aus Richtung Friederikenwäldchen liegt außerhalb der geschlossenen Ortslage und unterliegt nicht der Reinigungspflicht
- ii. Lt. Satzung **Reinigung (§3)** und **Gebühren (§1)** ist aber ausschlaggebend das **Straßenverzeichnis**, welches eine Reinigungspflicht und den gebührenpflichtigen Winterdienst bis Haus Nr. 15 vorsieht

⇒ innerhalb der Satzung wird sich bereits widersprochen

L 1: Die Ausweitung auf bis zu Haus Nr. 15 im **Straßenverzeichnis** wird geändert; an der Kreuzung Friederikenweg/Ostend ist die geschlossene Ortschaft zu Ende

Folge: a. es besteht keine Reinigungspflicht der Anlieger für die Straße (Laub etc.)

b. es werden keine Gebühren für den Winterdienst erhoben und die Straße unterliegt keiner Winterdienstpflicht für die Gemeinde
⇒ in Tatsache/Jetzt-Zustand werden für dieses Stück Straße keine Straßenreinigungsgebühren für den Winterdienst erhoben ; eine Reinigung im Rahmen des Winterdienstes findet nur dann statt, wenn es die Wetterbedingungen und die Umstände zufällig zulassen (bei sich ergebender Gelegenheit)

L 2: in der Satzung **Reinigung** wird die Formulierung „Kreuzung Friederikenweg/Ostend“ geändert/ausgeweitet auf „bis zu Friederikenweg Haus Nr. 15“ (erst danach ist die geschlossene Ortschaft zu Ende)

Folge: a. es besteht die normale Reinigungspflicht für die Anlieger (Laub, Schmutz etc.)

b. es werden von allen anliegenden Eigentümern Straßenreinigungsgebühren für den Winterdienst erhoben und die Straße unterliegt der Räumspflicht durch die Gemeinde
⇒ es handelt sich um ca. 145m Straße bis zum Eingang Friederikenweg Haus Nr. 15. Ca. 110m dieser Straße ist anliegender Eigentümer das Domänenamt (auf beiden Seiten, grds. „doppelte“ Gebühr, also für 110m = € 220)

L 3: die Satzung **Reinigung** und das **Straßenverzeichnis** werden inhaltlich aufeinander abgestimmt und so die geschlossene Ortslage definiert. Für die Satzung **Gebühren für den Winterdienst** wird der Begriff der geschlossenen Ortslage eingeschränkt

Folge: a. die normale Reinigungspflicht (Laub, Schmutz etc.) trifft auf alle genannten Gebiete zu, so auch z.B. bis Friederikenweg Haus Nr. 15 (oder weiter, falls man die Straße am Reitplatz Petschat miterfassen möchte)

b. für die Satzung **Gebühren** wird die geschlossene Ortslage begrenzt, z.B. Kreuzung Friederikenweg /Ostend

B. Sich widersprechende Regelungen zu den Zeiträumen

Rechtsgrundlage Winterdienst	Satzung Reinigung	Satzung Gebühren für den Winterdienst
Dauer von – bis	November - März	November - April

P: die Satzungen sehen unterschiedliche Zeitspannen für den Winterdienst durch die Gemeinde vor

- a. Die Satzung **Reinigung** sagt:
Winterdienst durch die Gemeinde von November bis März
- b. Die Satzung **Gebühren** sagt:
Winterdienst durch die Gemeinde November bis April

L: die Satzungen werden

1. aufeinander abgestimmt, damit der gleiche Zeitraum erfasst ist
2. es wird definiert, ob der Begriff „bis“ den genannten Monat mit einschließt (Formulierungsvorschlag: „bis einschließlich...“)

C. Problematik EDV-Verarbeitung zu Angabe Erhebungszeiträume im Bescheid

Erhebungszeitraum, § 9 Straßenreinigungsgebührensatzung

Erhebungszeitraum ist vom 01.10. – 30.09.

P: Jahresgebühren, welche über den Jahreswechsel erhoben werden und unterjährig entstehen oder entfallen können (§ 8) sind bei nicht übereinstimmenden „Jahres-definitionen“ fast unmöglich korrekt abzurechnen

- lt. Satzung/Bescheid ist der Erhebungszeitraum 01.10.-30.09.

z.B. 01.10.2019-30.09.2020

- in der EDV erfolgt die Verarbeitung aber buchhalterisch vom 01.01.-31.12.

z.B. 01.01.2019-31.12.2019

Bis zum jetzigen Zeitpunkt wird sich mit manuellen Anpassungen der Bescheide beholfen, da Papierakten geführt werden und der in der Akte abgelegte Bescheid der rechtskräftige ist. Eine Nachschau im System über Abgaben die die Straßenreinigung betreffen ist nicht möglich. Mit der Einführung der Automatisierung, der immer mehr anstehenden Forderungen nach elektronischer Übermittlung von Bescheiden bzw. der Pflicht dazu, sind manuelle Anpassungen nicht mehr möglich.

L: Änderung der Satzung auf Erhebungszeitraum 01.01.-31.12.; Fälligkeit könnte weiterhin der 01.10. bleiben, Empfehlung die Zahlung an die Grundsteuer anzuhängen, damit weniger Buchungsaufwand für die Kasse.

- Probleme mit der EDV bzw. des Abrechnungsverfahrens ist dadurch gelöst

- für den Zeitraum 01.10.21 bis 31.12.2021 erfolgt eine ¼-Jahresrechnung. Mit den Bescheiden für 2022 erfolgt dann die neue Jahresabrechnung.
- für 2021 wird mit einer Mindereinnahme von 9.000 € gerechnet. Da hier aber eine Endkalkulation erfolgt, werden diese 9.000 € entweder im Rahmen der Unterdeckung in den Folgejahren nachgefordert oder bei Überdeckung kommt es zu weiteren Verringerung der Gebühr.

D. Problematik Berechnungsformel für die Gebührenhöhe

Berechnungsformel für die Gebührenhöhe - **ausschließlich für den Winterdienst-**

Ist: Um die Höhe der jeweiligen Gebühr zu ermitteln, wird auf die Straßenfrontmeterlänge zurückgegriffen (wie viele Meter Grundstück liegt an der Straße?(Grünstreifen, Böschungen etc. sind unbeachtlich)). Abstufungen gibt es für sog. Hinterlieger- und Pfeifenstielgrundstücke. Eckgrundstücke zählt jede an der Straße liegende Seite. Derzeit liegt der Gebührensatz in der Gemeinde Spiekeroog bei € 1,00 pro anliegenden Straßenmeter
Andere Gemeinden, z.B. Langeoog, greifen bereits auf die Fläche als Bemessungsgrundlage zurück, um diese Gebühr „fairer“ aufzuteilen; Quadratwurzelmaßstab

Beispiele: Anlage 2

a. direkte Straßenlage

- das orange umrandet Grundstück hat eine Fläche von 872m² und liegt mit ca. 11m an der Straße
- das rot umrandet Grundstück hat eine Fläche von 983m² und liegt mit ca. 47m an der Straße

Ist: Frontmetermaßstab, d.h.: - orangefarbenes Grundstück Gebühr € 11,00
 - rotes Grundstück Gebühr € 47,00

Vorschlag:

1. „Flächenmaßstab“

- Allein die Fläche des Grundstücks in m² ist der Berechnungsfaktor
- Berechnungsfaktor Gebührensatz ergibt die Jahresgebühr

⇒ eine Anwendung des derzeitigen Gebührensatzes i.H.v. € 1,00 ist hier nicht gerechtfertigt; der Gebührensatz müsste dementsprechend niedriger kalkuliert werden.

⇒ orangefarbenes Grundstück: Bei € 0,10/m² würde eine Jahresgebühr von € 87,20 anfallen, bei € 0,05/m² eine Jahresgebühr von € 43,60, bei € 0,02/m² eine Jahresgebühr von € 17,44

⇒ rotes Grundstück: € 0,10 = € 98,30 Jahresgebühr, € 0,05 = € 49,15 Jahresgebühr,
€ 0,02 = € 19,66 Jahresgebühr

2. „Quadratwurzelmaßstab“

- Modifizierter Flächenmaßstab
- Grundstück wird rechnerisch zu einem gleich großen Quadrat umgeformt
- Hiervon wird dann die Seitenlänge genommen
- Diese Seitenlänge ist der Berechnungsfaktor
- Berechnungsfaktor x Gebührensatz ergibt die Jahresgebühr

⇒ orangefarbenes Grundstück = 29,52m x € 1,00 = Jahresgebühr aufgerundet € 30,00

⇒ rotes Grundstück = € 31,35m x € 1,00 = Jahresgebühr abgerundet € 31,00

Hinweis: für den einen wird es evtl. teurer und für den anderen evtl. günstiger – im Ganzen jedoch fairer; Abstufungen in der Gebührenhöhe zw. bebauten, unbebauten und landwirtschaftlichen Flächen könnten ebenfalls vorgenommen werden (zur evtl. Kritik, warum der Anlieger einer Richelwiese einen genauso hohen Gebührensatz zahlt wie der Anlieger, welcher z.B. ein Hotel hat)

b. Pfeifenstiel-, Hinterlieger-, Eckgrundstücke

Ist:

- a. Hinterlieger:
75% der zur Straße zugewandten Grundstücksbreite sind maßgeblich
- b. Pfeifenstiel:
Alle der Straße zugewandten Grundstücksseiten, auch wenn sie nicht direkt an die Straße angrenzen, werden komplett bei der Frontmeterlänge berücksichtigt
- c. Eckgrundstücke:
Alle Frontmeter werden berücksichtigt

Beispiele (Anlage 2):

- a. - das gelb umrandete Grundstück hat eine Fläche von 1094m² und eine der Straße zugewandte Seite von ca. 33m. Hiervon 75% ergibt eine Gebühr iHv € 25,00
- b. - das grün umrandete Grundstück hat eine Fläche von 1301m² und liegt mit ca. 7m direkt an der Straße; weitere 31m sind der Straße zugewandt. Insgesamt ergeben sich somit 38m = € 38,00
- c. - angenommen das orange umrandete Grundstück hat südlich auch eine Straße, so grenzt es sowohl östlich auch als südlich an eine Straße. Östlich besteht eine Länge von ca. 11m, südlich von ca. 55m, insgesamt somit 66m = € 66,00

⇒ Berechnung nach Quadratwurzelmaßstab

- gelbes Grundstück = 33,08 x € 1,00 = € 33,00 abgerundet Jahresgebühr
- grünes Grundstück = 36,07 x € 1,00 = € 36,00 abgerundet Jahresgebühr
- orangefarbenes Grundstück = 29,52m x € 1,00 = € 30,00 aufgerundet Jahresgebühr

Beschlussvorschlag:

Beschlussfassung wird im Bauausschuss gefasst. Hierbei wird der Arbeitsauftrag an die Verwaltung mit den gewünschten Änderungen der Satzungen und damit den entsprechenden Neukalkulationen formuliert.

Spiekeroog, den 29.04.2021	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
(Koffinke, Björn)	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
	RAT	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: